

## **SATZUNG**

des Mühlenvereins Upgant-Schott e.V.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.01.2015

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Mühlenverein Upgant-Schott“.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Upgant-Schott, Landkreis Aurich.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norden.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel, Zweck und Tätigkeit**

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Unterhaltung der „Brüderle`schen Windmühle“ und ihrer Nebengebäude. Außerdem macht es sich der Verein zur Aufgabe, weitere kulturhistorischen Bauwerke/Baudenkmäler in der Gemeinde Upgant-Schott wieder auf- zubauen, zu erhalten und zu unterhalten.
2. Mittel des Vereins sowie etwa erzielte Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungsentschädigungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge noch Kapital- oder Sacheinlagen zurück.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Jede Betätigung auf parteipolitischem, konfessionellem und wirtschaftlichem Gebiet ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ausschließlich das Ziel des Vereins unterstützen wollen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nach vorausgegangener, vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb zweier Geschäftsjahre trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht genügt.

### **§ 4 Fördernde Mitglieder**

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell, praktisch oder finanziell unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3 findet entsprechend Anwendung.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein und das von ihm verfolgte Ziel besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 6 Beiträge und Spenden**

1. Ordentliche Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag vierteljährlich. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages und die Höhe einer etwaigen Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass des Beitrages ermächtigt.

2. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Verein bemüht sich außerdem um Zuwendungen von an seiner Arbeit interessierten Stellen, Unternehmen und Personen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der / dem Vorsitzenden
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der / dem Kassenwart(in)
  - d. der / dem Schriftführer(in) und Pressewart(in)
2. Der Vorstand wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eine(r) die/ der erste Vorsitzende bzw. eine(r) die/der Stellvertreter(in) sein muss.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine(n) Nachfolger(in) bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe (Mitgliederkasten) mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.  
  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Berufung muss erfolgen, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen.  
Absatz 2 gilt entsprechend.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung sind, sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen, der die Tagesordnung ergänzt und dies der Versammlung vor der Eröffnung der Tagesordnung mitteilt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Erteilung der Entlastungserklärung der Organe.
6. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.
2. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Verwaltung und die Verwendung der Mittel des Vereins.
3. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand Hilfskräfte einstellen.

## **§ 11 Vorsitzende(r)**

Die/Der Vorsitzende erledigt den Schriftverkehr und stellt den Geschäftsbericht auf. Sie/Er wird gegebenenfalls durch die Vorstandsmitglieder unterstützt.

## **§ 12 Kassenwart(in)**

1. Die/Der Kassenwart(in) führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins ordnungsgemäß nach § 63 AO.
2. Die/Der Kassenwart(in) hat den Haushaltsplan aufzustellen und über den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die/Der Kassenwart(in) hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen.
- 4.

## **§ 13 Schriftführer(in) und Pressewart(in)**

Die/Der Schriftführer(in) fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen an. Sie/Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

## **§ 14 Beirat**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat einsetzen, welcher den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten hat.

Über die Arbeit des Beirates legt der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

In den Beirat berufen werden können Vertreter der Denkmalspflege, der Kommune, des Müller- und Mühlenbaugewerbes, Mühlenrestaurierfachleute sowie Personen mit besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist von einem Geschäftsjahr auf das darauf folgende nicht zulässig. Bei der ersten Wahl ist einer der Rechnungsprüfer nur für ein Jahr zu wählen.

### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Falls in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann. Sie kann frühestens nach 2 Wochen stattfinden.
2. Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Upgant-Schott zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke, die den bisherigen Zielen des Vereins entsprechen, zu.

Upgant-Schott, den 30.01.2015

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender

---

Schriftführer